

STADT PEINE

Festsetzungsbeschluss über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

F E S T S E T Z U N G

über das Maß der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Peine in Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am [\(siehe Chronologie\)](#) gemäß § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018, folgendes beschlossen:

I. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder in Aufsichtsräten oder anderen Organen

Soweit für die Tätigkeit von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Peine in einem oder mehreren Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG Aufwandsentschädigungen (z. B. Pauschalvergütungen und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur Höhe von 200,- € pro Sitzung als angemessene Aufwandsentschädigung.

Leistungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind bis zum 31.03. des der Auszahlung folgenden Jahres an die Stadt Peine abzuführen.

Entschädigungen für Verdienstaufschlag sowie durch die Gesellschaften geleisteter Auslagenersatz werden nicht angerechnet.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Peine, den 20.12.2018

Stadt Peine
Der Bürgermeister

gez. Klaus Saemann